

## **Verordnung der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Vulkaniseure (Vulkaniseure-Befähigungsnachweisverordnung)**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

### **Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Vulkaniseure (§ 94 Z 78 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Befähigungsprüfung besteht aus 5 Modulen.

### **Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

#### **Modul 1 Teil A**

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

a) Vulkanisierung BGBl. II Nr. 343/1999.

(3) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung durchzuführen.

(4) Die Durchführung soll projektartig in der Form durchgeführt werden, dass der Prüfling zuerst die Aufgabenstellung, die Begründung der gewählten Formgebung und Gestaltung, der Konstruktion, des eingesetzten Materials und der Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) erläutert und anschließend die Prüfarbeit durchführt.

Die Prüfungskommission kann aus folgenden Bereichen Ihre Aufgabenstellungen wählen:

- a) Auswählen des Reifens
- b) Beurteilen der Reparaturfähigkeit
- c) Rauhen, Schärfen, Belegen, Anrollen
- d) Profilschneiden
- e) Durchführen des Vulkanisierungsvorganges
- f) Aufziehen
- g) Wuchten und Montieren von Rädern und Reifen

(5) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2,5 Stunden dauern.

(6) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(7) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Prüfungsmaterial des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

#### **Modul 1 Teil B**

(8) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

Die Prüfung umfasst:

- a) Arbeitsvorbereitung
- b) Arbeitsausführung unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten wie Heißbründerneuern von Reifen, Reparieren von Reifen, Herstellen und Reparieren von technischen Gummiartikeln und technischen Kunststoffartikeln, Reparieren eines Förderbandes, Korrigieren des Rundlaufes, Beurteilung der Reparaturfähigkeit von Produkten, Beurteilen und Beheben von Fahrwerksfehlern im Zusammenhang mit der Reifenabnutzung
- c) Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle.

(9) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 20 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 21,5 Stunden dauern. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

(10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

#### **Modul 2 Teil A**

(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.

(3) Teil A wird gleichfalls durch die in § 3 Abs. 3 genannten erfolgreich abgelegten schulischen Ausbildungen ersetzt.

(4) Folgende Kenntnisse sind aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

- a) Werkstoffe und Hilfsstoffe,
- b) Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe,
- c) Fahrzeugbereifung und
- d) Reparaturtechnik

(5) Im Prüfungsgespräch ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Der Prüfling hat fachbezogene Probleme und deren Lösung darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(6) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

#### **Modul 2 Teil B**

(7) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

##### **1. Management**

- a. fachliche Kundenberatung,
- b. Arbeitsvorbereitung,
- c. Arbeitsplatz und Lagerraumgestaltung
- d. Werkzeuge und Maschinen (insbesondere Messen und Einbau von Heizformen)
- e. Aufbau von Förderbandanlagen

## 2. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement

- a. Materialbeurteilung, Materialfehler,
- b. Fahrwerkstechnik
- c. Arbeitsverfahren zur Reparatur von Kunststoff- und Gummiteilen
- d. einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung des Arbeitnehmerschutzes und
- e. einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes.

(8) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(9) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(10) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung**

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen: Fachtechnologie, Planung und Technisches Zeichnen, Technische und Angewandte Mathematik und Fachkalkulation einzubeziehen.

(3) Die Erledigung der Prüfaufgaben muss vom Prüfling im Gegenstand Fachtechnologie in 180 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen in 60 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik in 60 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation in 60 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachtechnologie nach 195 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen nach 75 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik nach 75 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation nach 75 Minuten zu beenden.

#### **Fachtechnologie**

§ 6. Im Gegenstand Fachtechnologie sind dem Prüfling Aufgaben aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Mechanik
2. Wärmelehre und
3. Elektrotechnik

#### **Planung und Technisches Zeichnen**

§ 7. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Darstellung

1. einfacher technischer Werkstücke mittels Skizzen oder technischer Zeichnungen und
2. Lesen technischer Zeichnungen in Betriebsanlagen

zu umfassen.

#### **Technische und Angewandte Mathematik**

§ 8. Die Prüfung im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik hat je zwei Aufgaben aus folgendem Bereich zu umfassen:

1. Berechnen von physikalischen Größen, insbesondere von Druck, Kraft, Drehzahl, Geschwindigkeit, Energieverbrauch, gleichförmigen und ungleichförmigen Bewegungen, Wärmemengen, Heizwert und Wärmedehnung

#### **Fachkalkulation**

§ 9. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung einer Fachkalkulation zu umfassen (Materialkostenermittlung, Angebotserstellung, Reparaturkostenermittlung).

### **Modul 4: Ausbilderprüfung**

§ 10. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

### **Modul 5: Unternehmerprüfung**

§ 11. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

### **Bewertung**

§ 12. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

### **Wiederholung**

§ 13. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsnachweisverordnung (BGBl. Nr. 187/1998) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Komm.Rat Alois Edelsbrunner  
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß  
Geschäftsführer

### **Informativer Anhang**

#### **Beschreibung des reglementierten Gewerbes Vulkaniseur**

- a) Ausrüstung von Kraftfahrzeugen - unabhängig der Antriebsart - Schienenfahrzeugen und Fluggeräten mit Reifen und Rädern.
- b) Instandhaltung, Montage und Reparatur von Reifen, Schläuchen und Felgen.
- c) Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern sowie von Erzeugnissen aus Gummi oder Elastomeren.
- d) Runderneuerung von Reifen und Rädern.
- e) Prüfung und Einstellung von Spur, Sturz und Nachlauf.